

Mitwirkungspolitik - EU-Aktionärsrechterichtlinie

Die EU-Aktionärsrechterichtlinie ist eine Richtlinie der Europäischen Union über Aktionärsrechte, welche die Corporate Governance von börsennotierten Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR stärken soll. Neben einer verbesserten Einbindung der Aktionäre steht die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten im Vordergrund. Weiters soll der Zugang zu Informationen der Gesellschaft in grenzüberschreitenden Konstellationen für die Aktionäre erleichtert und verbessert werden.

Die EFG Bank von Ernst AG ("die Bank") bietet Ihren Kunden Vermögensverwaltungsdienste an. Durch das Anbieten dieser Dienstleistung fällt die Bank unter den Begriff "Vermögensverwalter" nach Art. 367a Ziffer 3 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h PGR zu beschreiben:

Die Bank hat die Vermögensverwaltung an die EFG Asset Management AG, Zürich delegiert. Die Basismodelle der Vermögensverwaltung basieren auf der Anlage in Investment Fonds. Die Auswahl von Einzeltiteln wird lediglich in der Modellvariante «BESPOKEN» ausnahmsweise angeboten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter übt die Bank keine Aktionärsrechte i.S. v. Art. 367h Absatz 1 Ziffer 1 und 4 PGR aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, in welche das Unternehmen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten investiert hat. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Generalversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte wird in Rücksprache mit den Kunden wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Absatz 1 Ziffer 2 PGR erfolgt durch Kenntnisaufnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

Ein Meinungs-austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessensträgern der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Absatz 1 Ziffer 3 PGR findet nicht statt.

Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von Art 367h Absatz 1 Ziffer 7 PGR erfolgt die Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von Artikel 367h Absatz 1 Ziffer 5 und 6 PGR findet nicht statt.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von Art 367h Absatz 2 PGR erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art 367h Absatz 1 Ziffer 3 PGR erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.